

# RS Vwgh 1990/9/4 88/09/0053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.1990

## Index

L26005 Lehrer/innen Salzburg  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art101 Abs1;  
B-VG Art14 Abs2;  
B-VG Art19;  
B-VG Art20 Abs1;  
LDHG Slbg 1987 §1 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Nach Art 101 Abs 1 B-VG (vgl auch Art 34 Abs 1 des Slbg Landesverfassungsgesetzes 1945) übt die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtag zu wählende LReg aus. In Verbindung mit Art 19 und 20 Abs 1 B-VG kommt der Landesregierung als oberstem Organ der Vollziehung die in Art 20 Abs 1 B-VG vorgesehene Leitungskompetenz gegenüber nachgeordneten Organen zu. Das in Art 20 Abs 1 zweiter Satz vorgesehene Weisungsrecht ist nur ein Mittel der im Satz 1 dieser Bestimmung vorgesehenen (umfassenden) Leitungskompetenz, die mit einer (grundsätzlich alle denkbaren Möglichkeiten umfassenden, der einschränkenden Regelung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglichen) Aufsichtsbefugnis notwendig verbunden ist (Hinweis VfSlg 4117/1961 und VfSlg 5850/1968). Daraus folgt, daß durch die bloße Weisungsfreistellung eines Verwaltungsorganes diesem noch nicht die Stellung eines obersten Organes verschafft wird, weil es ressortmäßig dem Aufsichtsrecht des kompetenten obersten Organes zugeordnet ist (bleibt) (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6. Auflage, S 237, RZ 697 und Koja, das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, 2. Auflage, S 271).

## Schlagworte

Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988090053.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)